

**Ich Endes Unterschriebener thue kund und bekenne hiemit für mich/ meinen Erben und Erbnehmern/ daß ich zu Vollenführung meiner aller und jeden bey den Fürstlichen Mecklenburgischen Gerichten habenden Rechts Sachen/ jetzo zu meinen/ und nach meinen Tode/ zu meinen Erben und Erbnehmern/ unzweiffentlichen Anwaldt den ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [ca. 1750]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn869412094>

Druck Freier  Zugang



**S**ch Endes Unterschriebener thue kund und bekenne  
hiemit für mich / meinen Erben und Erbnehmern / daß ich  
zu Vollenführung meiner aller und jeden bey den Fürstlichen  
Mecklenburgischen Gerichten habenden Rechts Sachen / jezo  
zu meinen / und nach meinen Tode / zu meinen Erben und  
Erbnehmen / unzweiffentlichen Anwaldt den

Hochermeldter Fürstlicher Gerichte Advocaten und Procurato-  
ren benennet / Constituiret und bestellet habe / also und dergestalt/  
daß ich zupoderst alles und jedes / was durch Ihn und andere von  
Ihme substituirt Anwälde / sonst in meiner Sachen von meinem we-  
gen bereits verhandelt worden / ratificiren, und das darauf derselbe in allen  
Sachen activè und passivè, bey meinen Leben / in meinen und nach dem ab-  
sterben in meiner Erben / und Erbnehmern Nahmen / bey und auffer vorbe-  
scheiden / zu münd- und schriftlichen Vorbringen / erscheinen / allerley Pro-  
cessse aus und die wieder einbringen / fori declinatorias, auch andere exce-  
ptiones einwenden und übergeben / libelliren / litem contestiren / articuli-  
ren / respondiren / juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum,  
respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in sup-  
plementum probationis, expensarum, damnorum, & interesse, tertiaz  
dilationis ejusdemq; prorogationis, auch einem andern zimblischen / in  
Rechten zugelassenen und mit Urtheil aufferlegten Eid / etiamsi litis de-  
cisorum fuerit in so weit die Fürstliche Hoffgerichts Ordnung / und das  
Gerichte solcher Ende eines / oder ander per alium abzulegen zugiebt / in  
meiner und respectivè meiner Erben und Erbnehmen Seele abstaten /  
allerley Beweis führen / da auch mir zu wieder eine Intervention, oder  
Reconvention, eingeführet würde / dagegen alle mir obliegende Noth-  
turfft und zusehendes rechtliches Einwenden ins Werck richten / wieder  
gegentheils Beweisführung handeln / auch sonst respectivè excipien-  
do, replicando und weiter verfahren / Sigilla & manus recognosciren,  
oder diffitiren, in Contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey-  
und End-Urtheil beschließen / die zu eröffnen bitten / und dieselbe / auch was  
in der Hauptsachen taxiret und erkandt / erheben / annehmen / dafür  
qvitiren, in executionem activè procediren biß zu endlicher Vollstre-  
ckung der Urtheil auch passivè, da die Urtheil mir oder respectivè mei-  
nen Erben oder Erbnehmern zu wiedern ergienge / und darauff wieder  
mir oder dieselbe in executionem procediret würde / in meinen oder  
derselben Nahmen alle Nothturfft / biß zu endlicher Erörterung des  
puncti executionis verhandeln / einen oder mehr Affer Anwälde / so oft  
es ihm beliebet / substituiren, revociren, auch alles ander münd- und  
schriftlich thun / und lassen möge / was ich oder nach meinen Tode als  
wenn meine Erben oder Erbnehmer selbst zu gegen wären jederzeit han-  
deln / thun / und lassen könnten / oder möchte. Und / da ernandter also  
Constituirt Anwald einer mehrern Gewalt als hierinnen begriffen /  
bedürftig wäre oder seyn würde / dieselbe will ich hiemit Ihm am  
aller kräftig- und beständigsten / wie das Vermöge der Rechte / und de  
stylo hocherwehnter Gerichte geschehen soll / kann oder mag / auch gege-  
ben haben. Was nun also mehr berührter Anwald /

In meinen  
oder der mitbenandten Nahmen handeln / thun und lassen wird / daß  
Versprech ich für mich / meine Erben und Erbnehmen / stett / vest / und un-  
verbrüch-

UK-4060 (34). 40a

verbrüchlich / auch Ihn offgedachten meinen Anwald und dessen Substi-  
tuirte, aller Bürden der Rechte / Præsertim Satisfationum de judicio  
sisti & judicatum solvi, zu entheben und allerdings schadlos zuhalten  
bey habhafter Verpfändung meiner jetzigen / und meiner Erben und Erb-  
nehmen nachlassenden Haab und Güter / so viel deren jederzeit hier zu  
von nöthen seyn wird. Dessen zur wahren Urkund habe ich dis mit  
meinen gewöhnlichen Signet bekräftiget / und mit eigener Hand un-  
terschrieben. **Geschehen**

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

verbrüchlich / auch Ihn offtgedachten meinen Anwalt und dessen Substituirt, aller Bürden der Rechte / Praefertim Satisfationum de iudicio facti & iudicatum solvi, zu entheben und allerdings schadlos zuhalten bey habhafter Verpfändung meiner jetzigen/ und meiner Erben und Erbennehmen nachlassenden Haab und Güter / so viel deren jederzeit hier zu von nöthen seyn wird. Dessen zur wahren Urkund habe ich dis mit meinen gewöhnlichen Signet bekräftiget / und mit eigener Hand unterschrieben. **Geschehen**

